

Der Sanierungs- Berater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

1/2024

Seiten 1–44

5. Jahrgang

- **Prof. Dr. Daniel Graewe, LL.M.**
Dawn of the Dead, oder: wann stirbt der Zombie Karstadt-Kaufhof? 1
- **Prof. Dr. Christoph Thole und Dr. Christian Holzmann**
Konzerninterne Cost-Plus-Verträge im Sanierungsverfahren und der Umgang mit dem Insolvenzgeldeffekt 2
- **Ulrich Stinnertz und Dr. Knut Karnapp**
Kennst Du den Mailserver, kennst Du das Unternehmen 7
- **Daniel Blazek**
Zur Anfechtung von Scheinguthaben bei stillen Gesellschaften 9
- **Dr. Carl Höfer**
„Warnsignal“ zur strengen Beachtung des Bestimmtheitsgebots – Unwirksamkeitsrisiken beim Asset Deal und Gestaltungsmöglichkeiten für die Sanierungspraxis 12
- **Kerstin Bontschev**
Zur Haftung von Geschäftsführern gegenüber nachrangigen Darlehensgläubigern – durch die Verwendung einer unwirksamen Nachrangabrede – Teil 2 15
- **Lutz Tiedemann**
Crowdinvestments und das Problem mit dem „Trick“ der qualifizierten Nachrangklausel 17
- **AG Essen, Beschluss vom 03.01.2024 – 165 RES 1/23**
Cross-Class-Cramdown im Restrukturierungsverfahren (StaRUG) 35
- **Dr. Leonard Szabó und Ole Schudwitz**
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 26.10.2023 – IX ZR 112/22 – KG Berlin; LG Berlin 37

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat

Prof. Dr. Christian Berger
Maximilian Dressler
Martin Hammer
Prof. Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Sascha Borowski
Thorsten Petersen

Sollte der Anfechtungsgegner im Rahmen der Informationsbeschaffung Informationen erhalten, die auf eine drohende Insolvenz hindeuten, ist dessen Beratung im Hinblick auf den weiteren Umgang mit seinem Gegenüber anhand des konkreten Einzelfalles eng abzustimmen.

VI. Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich das Urteil im Kontext des Anfechtungsrechts weniger revolutionär als vielmehr klarstellend. Es fügt sich in die Dogmatik der Vorsatzanfechtung ein und knüpft an

die bisherige Rechtsprechungslinie des BGH an, ohne in Widerspruch mit dieser zu stehen. Während es für den anfechtenden Insolvenzverwalter kaum Neuerungen bereithält, schafft es durch die Klarstellung der Anforderungen an den Informationsumfang zur Entlastung ein Mehr an Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für den Anfechtungsgegner. Offen bleibt allerdings, ob auch weitere Umstände die hinreichende Tatsachengrundlage schaffen können. Diese Frage wird weiterhin von großer praktischer Relevanz sein und die Thematik rund um die Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung Literatur und Rechtsprechung weiter beschäftigen.

Buchbesprechung

Rechtsanwalt *Sascha Borowski*, Düsseldorf*

Rezension zum Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht – 10. Auflage

10. Auflage 2024 erschienen im Carl Heymanns Verlag am 4.1.2024, 3497 Seiten
Kommentierung der Insolvenzordnung sowie zahlreicher Nebengesetze (auszugsweise)

Der Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht feiert in diesem Jahr ein Doppeljubiläum. Mit der 10. Auflage wird zugleich das 20-jährige Jubiläum des Standardkommentars gefeiert. Auf über 3400 Seiten werden von über 30 Kommentatorinnen und Kommentatoren die Insolvenzordnung sowie in den Anhängen 1 bis 6 das SanInsKG (Anhang 1), die gesellschaftsrechtliche Haftung (Anhang 2), das Schuldverschreibungsgesetz auszugsweise (Anhang 3), die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (Anhang 4), das Insolvenzsteuerrecht (Anhang 5) und das Insolvenzstrafrecht (Anhang 6) kommentiert.

Berücksichtigt wird die Rechtsprechung sowie die Literatur bis einschließlich Mai 2023. Der Herausgeber, Herr Richter am Amtsgericht (Insolvenzgericht) Hamburg Dr. Andreas Schmidt, resümiert in seinem Vorwort von der Idee bis zur Umsetzung der 10. Auflage. Das Ziel, ein „Kommentar des ersten Zugriffs“ zu werden, haben die vom Herausgeber als Pioniere bezeichneten von Beginn bis heute tätigen 20 Kommentatorinnen und Kommentatoren zusammen mit ihm erreicht.

Sowohl aktuelle Änderungen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind und nun im SanInsKG kommentiert sind, als auch die neuere Rechtsprechungsentwicklungen des Bundesgerichtshofes, insbesondere zu § 133 InsO, werden wissenschaftlich fundiert kommentiert und für die Praxis aufbereitet.

Der stringent beibehaltene Aufbau, beginnend beim (A.) Normzweck, über (B.) den Norminhalt bis hin zu (C.) den Verfahrensfragen, erlaubt eine schnelle sowie praxismgerechte Hilfestellung, auch bei weniger gängigen Normen. Statistische Angaben, grafische Darstellungen und Hinweise sowie Beispiele (u. a. in der Kommentierung zu § 49 und § 59 InsO) runden zusammen mit einschlägigen und aktuellen Nachweisen die Kommentierungen ab.

Die Digitalisierung des Insolvenzrechts, Ausblicke auf die aktuelle Entwicklung im Berufsrecht der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter, ausführliche Informationen zur Informationsgewinnung im Insolvenzverfahren (mit praxisrelevanten Mustern), der Ausblick auf den EU-Richtlinienentwurf zum verwalterlosen Verfahren für Kleinstunternehmen wird von dem über Hamburgs Grenzen hinaus angesehenen „Who is Who“ in der Insolvenz- und Sanierungsszene ausführlich dargestellt.

Festzuhalten ist: Der Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht ist nicht nur ein Standardwerk, sondern ein Muss für jeden Insolvenz- und Sanierungsrechtler. Ob als erster Zugriff oder zur Vertiefung im Rahmen komplexer Rechtsfragen, die präzise und praxisorientierte Kommentierung ermöglicht eine schnelle und zielgerichtete Rechtsfindung.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.